

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzung zur Vorbereitung einer Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Sylt (Vorschaltsatzung Niederschlagswasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 30 und 31 Landeswassergesetz sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.03.2012 folgende Satzung erlassen:

Art. I Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Sylt

Die Gemeinde Sylt beabsichtigt, eine Abwassersatzung für ihr Gemeindegebiet zu erlassen und darin, nach Erstellung eines Abwasserkonzepts, Regelungen nach den §§ 30 und 31 Landeswassergesetz für die Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen. Damit sollen die bisherigen Satzungen der Stadt Westerland und der mit ihr zur Gemeinde Sylt zusammengeschlossenen Gemeinden (Archsum, Keitum, Morsum, Rantum und Tinnum) ersetzt bzw. geändert werden. Außerdem sollen Satzungen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung erlassen werden. Zur Vorbereitung des Abwasserkonzepts, der Abwassersatzung und insbesondere auch der Gebühren- und Beitragsregelungen sind die Grundstückseigentümer zur Auskunft verpflichtet.

Art. II Auskunftspflichten

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 30 Abs.1 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

(2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen sowie zur Feststellung der Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung haben die Grundstückseigentümer den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu ihrem Grundstück und den Stellen, an denen Niederschlagswasser anfällt oder an denen sich Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung befinden, zu gestatten.

(4) Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Abgabe von Erklärungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz, soweit nicht §§ 16 und 18 Kommunalabgabengesetz Anwendung finden.

Art. III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sylt, den 09.03.2012

Gemeinde Sylt
gez. Petra Reiber
Bürgermeisterin